

Satzung
der
HANS-GEORG-RING-STIFTUNG
zu
Lemförde

vom 01.12.2005 in der Fassung vom 07.05.2015

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die HANS-GEORG-RING-STIFTUNG ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Lemförde (Landkreis Diepholz/Niedersachsen).

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung von Bildung,
insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung des handwerklich-gewerblichen, industriellen und wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Produktion, Anwendung, Verarbeitung sowie des Marketings und des Vertriebs von Kunststoffen.
 - b) die Unterstützung von unverschuldet in soziale Not geratenen Personen.

Die Förderung und Unterstützung gemäß (a) und (b) ist begrenzt auf

- Personen, die im Landkreis Diepholz entweder geboren sind, einen Schulabschluss abgelegt haben, eine Bildungsmaßnahme absolvieren oder eine berufliche Tätigkeit ausüben.
- Einrichtungen, die im Landkreis Diepholz ihren Sitz haben oder tätig sind.

Bei der Förderung gemäß Abs. (1) a) ist nicht nur Qualifikation und Leistung, sondern auch die soziale Situation der Förderkandidaten/-innen zu berücksichtigen.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Vergabe von Stipendien für den Besuch einer Meister- oder Technikerschule oder einer ähnlichen Bildungseinrichtung zum Zwecke der Erlangung eines Abschlusses, der zu einer Tätigkeit insbesondere in der Kunststoffherzeugung oder Kunststoffverarbeitung befähigt
- b) die Vergabe von Stipendien für das Studium der Chemie oder der Ingenieurwissenschaften an einer Hoch- oder Fachhochschule
- c) die Vergabe von Promotions- und Post-doc-Stipendien auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung von Kunststoffen
- d) die finanzielle Unterstützung von Auslandsaufenthalten des in a) - c) genannten Personenkreises zum Zwecke der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der Vermittlung der hierfür notwendigen Fremdsprachenkenntnisse
- e) die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln für den in a) - d) genannten Personenkreis
- f) die Förderung von öffentlich-rechtlichen und privaten, als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen, die den in (1) a) genannten Zwecken dienen
- g) die Unterstützung von unverschuldet in soziale Not geratenen und bedürftigen Personen auf der Grundlage des § 53 der Abgabenordnung (AO). In Einzelfällen kann die Unterstützung auch dadurch erfolgen, dass im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO eine Leistung an eine private oder

öffentlich-rechtliche Einrichtung erbracht wird, die ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

- (3) Für besondere Leistungen im Rahmen des Abs. (1) a) vergibt die Stiftung jährlich den HANS-GEORG-RING-PREIS. Daneben können bei besonderen Leistungen weitere Auszeichnungen vergeben werden.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Erben des Stifters erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zur Erfüllung dieser Zwecke ist die Stiftung auch berechtigt, Grundstücke, Beteiligungen an Unternehmen, Wertpapiere und sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben und zu verwalten, wenn die Erträge hieraus ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die genannten Vermögenswerte dürfen nur aus Mitteln erworben werden, die nicht der zeitnahen Verwendungspflicht unterliegen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Schenkungen entgegenzunehmen, die dem Stiftungsvermögen zuwachsen, soweit diese dazu bestimmt sind.

§ 4**Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus € 100.000,00.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Zu Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge und etwaige Zuwendungen (Spenden) verwendet werden, soweit letztere nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Überschüsse aus der Vermögensverwaltung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren teilweise dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Der Vorstand kann bestimmen, dass Teile der Erträge im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Ziffer 7a AO) in eine freie Rücklage eingestellt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsmäßige Zweckverwirklichung verbleiben.
- (5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6
Organ

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.

§ 7
Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus vier Personen, die vom Stifter Hans-Georg Ring für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden,
 - b) aus dem jeweiligen Arbeitsdirektor der Elastogran GmbH, Lemförde.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes für die erste Amtszeit von fünf Jahren vom Stifter in der Stiftungsurkunde bestellt.
- (3) Bei Verzicht des Stifters Hans-Georg Ring auf sein Bestellungsrecht gemäß § 7 (1) a) sowie nach dessen Tod erfolgt die Bestellung der Mitglieder gemäß Abs. (1) a) durch Frau Mignon Ring, bei Verzicht von Frau Mignon Ring auf ihr Bestellungsrecht sowie nach ihrem Tod durch den amtierenden Vorstand.
- (4) Bei der Bestellung neuer Mitglieder gemäß Abs. (1) a) durch den Vorstand soll sichergestellt werden, dass
 - ein Mitglied selbständiger Unternehmer ist und dem Handwerk oder dem Mittelstand angehört
 - ein Mitglied aus dem regionalen Bankgewerbe kommtund

- zwei Mitglieder aufgrund ihres Berufes, ihrer Tätigkeit oder ihrer Kenntnisse und Erfahrungen die gesellschaftlichen und sozialen Belange und/oder die Belange der Aus-, Fort- und Weiterbildung im räumlichen Geltungsbereich der Stiftung vertreten können.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außer durch Todesfall oder Ablauf der Bestellung
- durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
 - durch vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund.
- (6) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes sind die Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit zu bestellen.

§ 8

Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie unter Angabe einer Frist von 14 Tagen zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung kommen nur dann zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen.

- (4) Bei der Beschlussfassung über die Wiederbestellung oder die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands aus wichtigem Grund gemäß § 7 Abs. (4) ist das betroffene Mitglied des Vorstands nicht stimmberechtigt.
- (5) Sitzungen des Vorstands finden statt, wenn das Interesse der Stiftung es erfordert oder wenigstens ein Vorstandsmitglied dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Über die Sitzungen des Vorstands, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden, ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen.
- (6) Die Änderung der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden.

§ 9

Verantwortung des Vorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in eigener Verantwortung den Willen des Stifters so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen. In seiner Verantwortung liegen insbesondere:
 - die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß Abs. (5)
 - das Verfahren und die Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln, Preisen und Auszeichnungen gemäß § 2 (2) und (3)
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses mit dem Nachweis über die Erfüllung des Stiftungszweckes
 - die Änderung der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung gemäß §§ 8 (6) und 10
 - die Geschäftsführung (Verwaltung) der Stiftung nach näherer Maßgabe der Abs. (2) und (3). .

- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören u.a.
- die effiziente und sparsame Verwaltung der Stiftung
 - die Führung der Bücher gemäß Abs. (4)
 - die Verwaltung der liquiden Mittel
 - die Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks gern. § 2 (2) und (3)
 - die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen)
 - die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen des Vorstands sowie die Durchführung von schriftlichen Abstimmungen des Vorstands
 - der Schriftverkehr, insbesondere mit der Stiftungsbehörde und der Finanzverwaltung.
- (3) Der Vorstand kann, unbeschadet seiner Verantwortung gemäß Abs. (1), einen Dritten ganz oder teilweise mit der Geschäftsführung der Stiftung betrauen. Der Dritte ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse über die Art und Höhe der Anlage des Stiftungsvermögens fassen.
- Die Anlage in Aktien, Aktienfonds oder ähnlichen Wertpapieren soll 15 % betragen und darf 20 % des Stiftungsvermögens nicht überschreiten.

- (6) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Auslagen.

In Fällen eines überdurchschnittlichen und längeren Arbeits- und Zeitaufwands können einzelne Mitglieder des Vorstands auf Beschluss des Vorstands eine Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist der Umfang des Aufwands und die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung.

- (7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10

Zweckänderung, Auflösung und Zusammenschluss

- (1) Änderungen des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- (2) Der vom Vorstand zu fassende Beschluss (§ 8 Abs. 6) bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (3) Änderungen des Stiftungszwecks dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Entsprechende Beschlüsse des Vorstandes bedürfen vor der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde der Einwilligung der Finanzverwaltung.

§ 11

Rechtsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen.

- (2) Stiftungsbehörde im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119) i.d.F. vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514) ist zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Hannover/Nienburg, Waterlooplatz 11, 30169 Hannover.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen.

§12

Vermögensanfall

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Diepholz, der es ausschließlich und unmittelbar für die nachfolgend genannten Zwecke
- 1.1 der Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO
- und
- 1.2 der Förderung mildtätiger Zwecke gemäß 53 AO jeweils im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des übertragenen Vermögens dürfen erst nach Genehmigung der Übertragung durch die Finanzbehörde ausgeführt werden.

Lemförde, den 07. Mai 2015

Dr. René Lochtman
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Burchard Graf v. Westerholt
Mitglied des Vorstands